

Übergangsregelung

zur Überführung der Prüfungs- (PO) und Studienordnung (SO) des Studiengangs KIM

alt -> neu

In diesem Dokument wird die PO vom 09.10.2008 als PO (alt) oder alte PO bezeichnet.
In diesem Dokument wird die SO vom 09.10.2008 als SO (alt) oder alte SO bezeichnet.
In diesem Dokument wird die PO vom 13.06.2013 als PO (neu) oder neue PO bezeichnet.
In diesem Dokument wird die SO vom 13.06.2013 als SO (neu) oder neue SO bezeichnet.

§1 Studienbeginn vor WS 2011/2012

(1) Studierende, die vor dem WS 2011/2012 nach PO/SO (alt) begonnen haben, werden nicht in die PO/SO (neu) umgeschrieben. Sie können in Regelstudienzeit ihr Studium nach alter PO/SO beenden. Das Ende der PO/SO (alt) regelt §5.

(2) Eine Umschreibung erbrachter Leistungen in die neue PO/SO erfolgt gemäß §4 jedoch automatisch, sollte das Studium nicht bis zum **31.08.2014 (Stichtag)** abgeschlossen sein.

(3) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auch nach diesem Stichtag möglich, sofern die dreimonatige Bearbeitungsfrist spätestens zum 31.08.2014 beginnt und bis zum 31.08.2014 **alle gemäß PO/SO (alt) erforderlichen Module bestanden** wurden. Andernfalls tritt §4 in Kraft.

§2 Studienbeginn zum WS 2011/2012

(1) Studierende, die zum WS 2011/2012 nach PO/SO (alt) begonnen haben, werden zum **01.09.2014** automatisch in die neue PO/SO umgeschrieben.

(2) Gemäß PO/SO (alt) erbrachte Leistungen werden gemäß §4 automatisch anerkannt.

§3 Studienbeginn zum WS 2012/2013

(1) Studierende, die zum WS 2012/2013 nach PO/SO (alt) begonnen haben, werden zum **01.03.2014** automatisch in die neue PO/SO umgeschrieben.

(2) Gemäß PO/SO (alt) erbrachte Leistungen werden gemäß §4 automatisch anerkannt.

§4 Anerkennung von Leistungen aus der alten für die neue PO/SO

(1) Prüfungsleistungen, die gemäß PO/SO (alt) erbracht wurden, werden gemäß Anlage 1 (Dokument Uebergangsregelung_PO_SO_KIM_2013-06-17-Anlage1.xlsx) für die PO/SO (neu) anerkannt.

(2) Fehlversuche werden nicht übernommen.

(3) Die Anerkennung von Fächern, die nicht in der Anlage genannt sind, erfolgt in Einzelfallentscheidungen. Die Entscheidungsfindung wird vom Prüfungsamt delegiert.

§5 Lehrveranstaltung und Prüfungen während der Überführung

(1) Während der Überführungsphase vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2014 werden die Lehrveranstaltungen für PO/SO (alt) und PO/SO (neu) angeboten. Für diese Lehrveranstaltungen werden die üblichen Prüfungen zu den üblichen Zeiträumen angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen/Prüfungen nach alter PO/SO, die ausschließlich zum Nachholen von Leistungen außerhalb der Regelstudienzeit dienen, werden nicht angeboten.

§6 Außer-Kraft-Treten der alten PO/SO

(1) Die PO/SO (alt) tritt mit Ablauf des **31.08.2014** außer Kraft. Alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden gemäß §4 automatisch anerkannt.